

Satzung

§ 1 - Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

Der Verein wurde am 10.03.1992 gegründet und führt den Namen **Die Klette e.V.**
Er hat seinen Sitz in Barth und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Stralsund unter Nr. 3165 eingetragen.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck, Verwirklichung und Grundsätze

1. Der Verein verfolgt:
 - die Förderung der Jugendhilfe und Erziehung
 - die Förderung von Kunst und Kultur
 - die Förderung des Sports

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Unterstützung der sinnvollen Freizeitgestaltung für Kinder und Jugendliche mit verschiedenen Angeboten (Tanzen, Singen, Musizieren, Theater, Arbeiten an Computern usw.)
- die Förderung von Interessen und Neigungen der Kinder und Jugendlichen
- Durchführung besonderer Projekte
- die Organisation von erlebnisreichen Veranstaltungen/Fahrten für die Kinder- und Jugendlichen gemeinsam mit ihren Eltern und den weiteren Vereinsmitgliedern
- regelmäßiges Training in den verschiedenen Tanzgruppen

2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 – Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Zuwendungen an Mitglieder aus den Mitteln des Vereins, außer den folgenden Regelungen zur Ehrenamtspauschale sowie zum Aufwendungsersatz, sind ausgeschlossen.
3. Es dürfen weiterhin keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand.
5. Im Übrigen haben die Mitglieder des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
6. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden

§ 4 - Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

1. den erwachsenen Mitgliedern (nach Vollendung des 18. Lebensjahres)
2. den jugendlichen Mitgliedern vom 14. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
3. den Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Nutzung eines Freizeitangebotes bzw. der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages und der Anerkennung der Satzung. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. Sie endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft kann ohne Kündigungsfrist zum Schuljahresende gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Der Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grobem Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck, die Vereinsinteressen verstößt oder ein Ausschluss aus wichtigem Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied mit der Zahlung von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf eine anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen, ein Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins besteht ebenfalls nicht. Der Anspruch auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 5 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, die dem Verein zur Verfügung stehenden Einrichtungen/Angebote im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten zu nutzen und die Wahrnehmung ihrer Interessen durch den Vorstand zu verlangen sowie an den Vorstand bzw. die Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht ausgeübt werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen sowie die Mitgliedsbeiträge fristgerecht zu entrichten.

§ 6 - Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe und die Fälligkeit der Beiträge werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen und in einer Beitragsordnung festgeschrieben.

§ 7 - Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 8 - Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Sie ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und der Kassenprüfung
2. Entlastung des Vorstandes
3. Wahl und Abberufung des Vorstandes bzw. einzelner Mitglieder des Vorstandes
4. Wahl von zwei Kassenprüfern
5. Änderung der Satzung
6. Auflösung des Vereins
7. Festsetzung der Höhe des Beitrages und deren Fälligkeit
8. Beratung über die geplante Verwendung der Mittel
9. Entscheidung über gestellte Anträge

Mindestens einmal jährlich hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durchzuführen, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung auf schriftlichen Antrag von mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.

Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich unter Einhaltung einer Mindestfrist von zwei Wochen schriftlich (auch E-Mail ist zulässig) und unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand einzuberufen.

Einberufene Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Eine schriftliche Abstimmung in der Mitgliederversammlung kann nur auf Verlangen von 1/3 der anwesenden Mitglieder verlangt werden.

Beschlüsse in der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder zu fassen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Änderungen des Vereinszwecks oder der Satzung sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereines bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der in der Mitgliederversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Stimmberechtigt ist jedes Mitglied ab dem vollendeten 14. Lebensjahr mit einer Stimme. Das Stimmrecht kann nur selbst und persönlich ausgeübt werden.

Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgenden Mindestinhalt aufweisen: Ort, Datum und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse, und die Art der Abstimmung. Bei einer Satzungsänderung der genaue Wortlaut der Änderung.

§ 9 – Vorstand, erweiterter Vorstand

Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Kassenwart

Der Verein ist eine juristische Person und wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB durch den Vorstand vertreten.

Jeweils zwei der drei genannten Personen vertreten den Vorstand gemeinsam.

Dem erweiterten Vorstand gehören der Vorstand und zwei weitere Mitglieder an.

Die Vorstandsmitglieder (Vorstand und erweiterter Vorstand) werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestimmt. Gewählt werden können Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Wahl erfolgt offen und einzeln mit Handzeichen, gewählt werden 5 Personen (bei einer größeren Anzahl von Kandidaten gelten die Personen mit der höheren Stimmenanzahl als gewählt). Der Vorstand und der erweiterte Vorstand konstituieren sich selbst. Eine Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglieder bleiben in jedem Fall bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei andauernder Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes übernimmt zunächst der Vorstand kommissarisch dessen Aufgabe bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Dem erweiterten Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins einschl. der Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden bzw. den 2. Vorsitzenden sowie die Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung
- Einreichung der Steuerklärungen an das Finanzamt zur Erreichung der Gemeinnützigkeit
- Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
- Abschluss und Kündigung von Verträgen

Der erweiterte Vorstand beschließt in Vorstandssitzungen bei einer Mindestanwesenheit von 3 Mitgliedern mit einfacher Mehrheit der Anwesenden; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen. Sitzungen

werden vom Vorsitzenden bzw. dem 2. Vorsitzenden einberufen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

§ 10 - Kassenprüfer

Durch die Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von drei Jahren zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Wahl erfolgt offen und einzeln mit Handzeichen.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung stichprobenartig zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen.

Die Kassenprüfer erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenprüfung der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes.

§ 11 - Auflösung des Vereines

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Barth, die dieses ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke und insbesondere zur Förderung der Kultur zu verwenden hat.

Ist wegen der Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren.

§ 12 Datenschutzerklärung

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
- das Recht auf Löschung der Verarbeitung nach Artikel 17 DS-GVO
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitenden oder sonst für den Verein Tätigen, ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Person aus dem Verein hinaus.

§ 13 - Verfügungsberechtigung

Verfügungsberechtigung auf den Vereinskonten wird durch den vertretungsberechtigten Vorstand erteilt, wobei jeweils zwei Verfügungsberechtigte gemeinsam mit A-Vollmacht Geschäfte tätigen können. Finanzgeschäfte sind weitgehend unbar abzuwickeln. Der Kassenwart wird bevollmächtigt, durch ein weiteres Vorstandsmitglied bestätigte Überweisungen über die Vereinskonten mit Einzelvollmacht im Verfahren „electronic banking“ abzuwickeln.

§ 14 - In-Kraft-Treten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 14.11.2018 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden und tritt mit seiner Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Satzung in der Form vom 28.02.2013 verliert ihre Gültigkeit.